

VERWALTUNGS-AUSSCHUSS DES EUROPÄISCHEN
ÜBEREINKOMMENS ÜBER DIE INTERNATIONALE
BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF
BINNENWASSERSTRÄßEN (ADN)
(31. Sitzung, Genf, 26. Januar 2024)
Punkt 4 d) der vorläufigen Tagesordnung
Fragen zur Durchführung des ADN
Sonstige Fragen

Kontrolllisten nach Absatz 1.8.1.2.1 ADN

Korrigendum

Übermittelt von Deutschland und Österreich*

Linie 49, Seite 9

Die Änderung zur Linie 49 („*Aufstellungsräume, die isolierte Ladetanks enthalten, und Kofferdämme, die als Betriebsräume dienen, nicht mit Wasser gefüllt?*“) in der französischen und englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.

* Von der UNECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/ADN/2024/2 corr. 1.